



Herausgeber: Bürgermeisterei Buchenbach, Hauptstr. 20, 79256 Buchenbach, Tel. 07661 3965-0, Fax: 07661 3965-29, E-Mail: Gemeinde@Buchenbach.de, www.Buchenbach.de. **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** Bürgermeister Ralf Kaiser oder Vertreter im Amt.

Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de | Homepage: www.primo-stockach.de



Amtliche BEKANNTMACHUNGEN

Balkonsanierung Hauptstraße 14 (Dorfladen) – Baustellengerüst auf Geh- und Radweg

Aufgrund Balkonsanierungen im Gebäude Hauptstraße 14 wird in den nächsten ca. 6 Wochen ein Baustellengerüst eingerichtet. Es muss keine Umleitungsstrecke eingerichtet werden, jedoch bitten wir um erhöhte Aufmerksamkeit. Fahrradfahrer möchten wir darum bitten, in diesem Bereich vom Fahrrad abzusteigen und zu schieben. Wir danken für Ihr Verständnis und Rücksichtnahme

Austausch von Wasserzählern wegen Ablauf der Eichfrist

Nach dem Eichgesetz ist die Gemeinde verpflichtet, im Turnus von sechs Jahren die Wasserzähler der Hausanschlüsse auszutauschen. Die Wasserzähler, deren Eichzeit 2022 abläuft, werden zur Zeit von unserem Wassermeister der EWK, Herr Steinhart; ausgetauscht. Der Tausch nimmt ca. 10-20 Minuten in Anspruch.

Bitte gewähren Sie unserem Wassermeister Zutritt zu Ihrem Haus.

Sollten Sie zum Zählertausch nicht angetroffen werden, so finden Sie eine entsprechende Mitteilung zu einer Terminvereinbarung in Ihrem Briefkasten.
Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechnungsamt und Wassermeister

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG); des Bestattungsgesetzes; § 34 Feuerwehrgesetz; §§ 46-52 Wassergesetz; § 132 Baugesetzbuch; § 37 Landesbauordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchenbach am 26.09.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 20.10.2014, veröffentlicht an der Verkündungstafel am 31.10.2014, wird wie folgt geändert:

Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

§ 27a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 19.03.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 05.04.2018; wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 22.06.2015, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 09.07.2015, wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 02.07.1990, veröffentlicht an der Verkündungstafel am 13.07.1990, wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen - Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der Fassung vom 30.04.2007, veröffentlicht an der Verkündungstafel am 21.05.2007, wird wie folgt geändert:



BEREITSCHAFTSDIENSTE

an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr

Mo., Di., Do. von 20 bis 6 Uhr

Mi. und Fr. ab 15 Uhr

Erwachsene 116 117

Kinder 116 117

Apotheken-Notdienst

Wechsel der Notdienstbereitschaft täglich 8.30 Uhr.

Weitere Notdienstapotheken erfahren Sie unter der kostenlosen

Festnetznummer: 0800 0022833.

Donnerstag, 29.09.2022:

Littenweiler-Apotheke, Tel.: 0761 - 69 67 50 51, Römerstr. 1, 79117 Freiburg (Littenweiler)

Freitag, 30.09.2022:

3 König Apotheke Wiehre, Tel.: 0761 - 7 57 55, Dreikönigstr. 9, 79102 Freiburg (Wiehre)

Samstag, 01.10.2022:

Hölderle-Carré Apotheke Caunes, Tel.: 0761 - 3 68 89 82 01, Konrad-Goldmann-Str. 5 A, 79100 Freiburg (Wiehre)

Sonntag, 02.10.2022:

Schwabentor-Apotheke, Tel.: 0761 - 3 42 43, Oberlinden 22, 79098 Freiburg (Innenstadt)

Montag, 03.10.2022:

Brunnen-Apotheke Freiburg, Tel.: 0761 - 3 29 99, Bertoldstr. 8, 79098 Freiburg (Innenstadt)

Dienstag, 04.10.2022:

Bären-Apotheke Stegen, Tel.: 07661 - 93 17 77, Hirschenweg 6, 79252 Stegen, Hochschwarzwald

Mittwoch, 05.10.2022:

Breisgau-Apotheke am Hauptbahnhof, Tel.: 0761 - 2 42 88, Eisenbahnstr. 64, 79098 Freiburg (Innenstadt)

Donnerstag, 06.10.2022:

Urban-Apotheke Herdern, Tel.: 0761 - 3 89 96 30, Hauptstr. 58, 79104 Freiburg (Herdern)

Zur Beachtung:

Der Nacht- und Sonntagsdienst wird vom/von der Apotheker(in) über die reguläre Arbeitszeit hinaus zusätzlich übernommen.

Wir bitten Sie daher, den Bereitschaftsdienst nach 20.00 Uhr nur in echten Notfällen in Anspruch zu nehmen.

Dorfhelferin, Einsatzleitung	Tel.: 7077
DRK-Pflegedienst	Tel.: 07660 920353
	Tel.: 0175 2244311
Feuerwehr - Notruf	Tel.: 112
Hospizgruppe Dreisamtal	Tel.: 0160 96263862
Kirchl. Sozialstation Dreisamtal	Tel.: 98680
Notfallrettung	Tel.: 112
Polizei - Notruf	Tel.: 110
Polizeiposten Kirchzarten	Tel.: 97919-0
Rettungsdienst - Notruf	Tel.: 19222
Telefonseelsorge	Tel.: 0800 1110111
	Tel.: 0800 1110222
Wassermeister	Tel.: 07661 393-112
Zahnärztlicher Notfalldienst, Info	Tel.: 0180 3222555-45

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6

Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Fassung vom 25.04.1994, veröffentlicht an der Verkündungstafel am 09.05.1994, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Buchenbach, den 26.09.2022

gez. Ralf Kaiser

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Buchenbach

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Buchenbach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchenbach am 26.09.2022 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Buchenbach wird nach dem Eigenbetriebesgesetz, der Satzung der Gemeinde Buchenbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Buchenbach“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Abwasser im Gebiet der Gemeinde Buchenbach im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und der Reinigung beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht zuzuleiten.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über
1. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen;
 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 3. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
 4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie die Übernahme weiterer Aufgaben;
 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
 6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten;
 7. die Aufnahme von Darlehen bei der Gemeinde oder bei Dritten und die Hingabe von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde;
 8. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 1.000 Euro im Einzelfall;
 9. die Einbringung gemeindeeigener Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt;
 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 2.000 Euro im Einzelfall;
 11. die Planung und Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Liquiditäts- oder Erfolgsplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall verursacht;
 12. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Liquiditätsplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie 3.000 Euro im Einzelfall übersteigen;
 13. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - in unbeschränkter Höhe bei über 2 Monaten
 - über einem Höchstbetrag von 3.000 Euro bei über 6 Monaten;
 14. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall 1.000 Euro übersteigt;
 15. den Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
 16. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;
 17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde;
 18. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Behandlung des Jahresfehlbetrags, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
 19. die Entlastung des Bürgermeisters;
 20. die Bestimmung des Abschlussprüfers;
 21. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten und Beamten des Eigenbetriebs mit Ausnahme von Aushilfsangestellten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 22. die Gewährung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen sowie von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien für Bedienstete des Eigenbetriebs;

- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates sind, deren Erledigung jedoch nicht bis zu einer Gemeinderatsitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Bürgermeister ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (5) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats.
- (6) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.
- (3) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 07.11.1994 außer Kraft.

Buchenbach, den 26.09.2022

gez. Ralf Kaiser
Bürgermeister

Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Buchenbach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchenbach am 26.09.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Buchenbach wird nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Satzung der Gemeinde Bu-

chenbach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung unter der Bezeichnung „Wasserversorgung der Gemeinde Buchenbach“ als Eigenbetrieb geführt.

- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, die Bevölkerung auf dem Gebiet der Gemeinde Buchenbach mit Trinkwasser zu versorgen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über
 1. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen;
 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 3. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen;
 4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie die Übernahme weiterer Aufgaben;
 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
 6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten;
 7. die Aufnahme von Darlehen bei der Gemeinde oder bei Dritten und die Hingabe von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde;
 8. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 1.000 Euro im Einzelfall;
 9. die Einbringung gemeindeeigener Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt;
 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 2.000 Euro im Einzelfall;
 11. die Planung und Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Liquiditäts- oder Erfolgsplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall verursacht;
 12. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Liquiditätsplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie 3.000 Euro im Einzelfall übersteigen;
 13. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - in unbeschränkter Höhe bei über 2 Monaten
 - über einem Höchstbetrag von 3.000 Euro bei über 6 Monaten;
 14. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall 1.000 Euro übersteigt;
 15. den Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
 16. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;

17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde;
 18. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Behandlung des Jahresfehlbetrags, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
 19. die Entlastung des Bürgermeisters;
 20. die Bestimmung des Abschlussprüfers;
 21. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten und Beamten des Eigenbetriebs mit Ausnahme von Aushilfsangestellten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 22. die Gewährung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen sowie von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien für Bedienstete des Eigenbetriebs;
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
 - (3) In dringenden Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates sind, deren Erledigung jedoch nicht bis zu einer Gemeinderatsitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.
 - (4) Der Bürgermeister ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
 - (5) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats.
 - (6) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 306.775,13 Euro festgesetzt.
- (3) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebsatzung vom 25.01.1993 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk
Buchenbach, den 26.09.2022

gez. Ralf Kaiser
Bürgermeister

Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Buchenbach

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchenbach in seiner öffentlichen Sitzung am 26. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde Buchenbach zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so ausulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde Buchenbach im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde Buchenbach verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde Buchenbach den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen;
 8. die Einleitung von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation (z.B. unverschmutztes Bach-, Quell-, Grund- und Drainagenwasser) sowie unverschmutztes Kühlwasser
- (3) Die Gemeinde Buchenbach kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
 - (4) Die Gemeinde Buchenbach kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 1. dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 2. das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde Buchenbach in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Buchenbach. Die Einleitung von sonstigem Wasser (zum Beispiel Drainagewässer, Grundwasser) ist untersagt. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Buchenbach zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Gemeinde Buchenbach in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit einräumt hat und von dieser Gebrauch macht.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

- (2) Die Gemeinde Buchenbach kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde Buchenbach auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde Buchenbach verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde Buchenbach hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Buchenbach bestimmt. Die Gemeinde Buchenbach stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde Buchenbach kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde Buchenbach den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Gemeinde Buchenbach kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13 Kostenerstattung

- (1) Der Gemeinde Buchenbach sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
 1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
 2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Buchenbach und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde Buchenbach zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde Buchenbach vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Buchenbach bedürfen
 1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde/Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsan-

lage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde Buchenbach den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gemeinde Buchenbach kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde Buchenbach gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde Buchenbach darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde Buchenbach beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde Buchenbach ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde Buchenbach geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde Buchenbach, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde Buchenbach wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Buchenbach erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 34) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Buchenbach zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 27 bis 32 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 28 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch [3,5].
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch [3,5].

§ 29 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.
 Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassen-

zahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.
- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 27 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 29 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
6 und mehr		1,2
	1	0,5
	2	0,8
3. In besonderen Wohngebieten bei	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. In Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung ...)	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

- (2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
 1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.
- (5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 32 Sonderregelungen

- (1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,2.

§ 33 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 31 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 34 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus: Teilbeiträge je m² Geschossfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Schmutzwasserkanal 6,29 Euro
2. für den öffentlichen Regenwasserkanal 2,90 Euro

§ 35 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 33 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 47 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren**§ 37 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Buchenbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;

3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde Buchenbach hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) nicht wasserdurchlässige Flächen:
Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung

Faktor 1,0

- b) wenig wasserdurchlässige Flächen:
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sicherfähigem Untergrund verlegt

Faktor 0,7

- c) stark wasserdurchlässige Flächen
Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen oder Splitfugenpflaster befestigt sowie Gründächer

Faktor 0,4

- d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 v.H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
 - a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
 - b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.
Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen

ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.

- (5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen, das von der Gemeinde Buchenbach zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendige Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist anzuzeigen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.
- (7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Buchenbach unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde Buchenbach eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde Buchenbach und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 19.10.2020 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
 Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: **1,26 Euro.**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: **0,28 Euro.**

- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser **1,26 Euro.**
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Buchenbach der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde Buchenbach anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 2. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 50 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde Buchenbach mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Buchenbach mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Buchenbach entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde Buchenbach

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde Buchenbach nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde Buchenbach nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde Buchenbach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde Buchenbach überlässt;

2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Buchenbach in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde Buchenbach herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Buchenbach eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 51 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 05.10.2020 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Buchenbach, den 26. September 2022

gez. Ralf Kaiser
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Buchenbach

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchenbach in seiner öffentlichen Sitzung am 26. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde Buchenbach.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Buchenbach liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Buchenbach erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde Buchenbach kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Buchenbach einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Buchenbach räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Buchenbach einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde Buchenbach vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde Buchenbach ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde Buchenbach ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde Buchenbach an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebs-notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Buchenbach hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde Buchenbach hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Buchenbach dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Buchenbach zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde Buchenbach kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde Buchenbach vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschsachen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde Buchenbach mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Buchenbach zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde Buchenbach mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde Buchenbach für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Buchenbach oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde Buchenbach berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde Buchenbach kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde Buchenbach hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem

Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Buchenbach zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde Buchenbach noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde Buchenbach erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde Buchenbach hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde Buchenbach. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse); sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Buchenbach bestimmt. Die Gemeinde Buchenbach stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

- (4) Die Gemeinde Buchenbach kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 38) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde Buchenbach unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde Buchenbach zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Buchenbach oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde Buchenbach oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde Buchenbach über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde Buchenbach ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde Buchenbach berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde Buchenbach keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde Buchenbach ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Buchenbach abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde Buchenbach hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde Buchenbach. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Buchenbach unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Buchenbach zu erstatten:
 - 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 - 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Buchenbach, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde Buchenbach zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde Buchenbach vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde Buchenbach – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde Buchenbach oder ein von der Gemeinde Buchenbach zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde Buchenbach ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde Buchenbach ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde Buchenbach, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde Buchenbach zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde Buchenbach vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde Buchenbach hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde Buchenbach zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde Buchenbach übermittelt werden.
- (2) Wird der Zählerstand vom Anschlussnehmer nicht innerhalb einer von der Gemeinde Buchenbach gesetzten, angemessenen Frist übermittelt, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Buchenbach erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Buchenbach zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 34 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch [3,5].
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch [3,5].

§ 32 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
- [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen -Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.
- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 30 bis 32 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 29 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. In besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6

4. In Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung ...) bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

- (2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
- die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.
- (5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 34 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 35 Sonderregelungen

- (1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,2.

§ 36 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
- soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere

Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 37 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§ 28) **3,73 Euro**.

§ 38 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 36 Abs.1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 4
 1. mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
 2. mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 3. bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 4. bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung;
 6. in den Fällen des § 36 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 4.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an -öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 39 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 40 Ablösung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde Buchenbach und dem Beitragspflichtigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 41 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Buchenbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 42 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 44 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 43 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15 m ³ /h
Euro/Monat	0,70	0,80	1,35	3,50
Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):				
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro/Monat	0,70	0,80	1,35	3,50
Bei Verbundzählern:				
Verbundzählergröße	DN 50	DN 80	DN 100	
Euro/Monat	23,00	28,00	28,00	

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 44 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,20 Euro**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,20 Euro**.

§ 45 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde Buchenbach den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 46 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
- Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 - Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 47 Entstehung der Gebührenschuld

- In den Fällen der §§ 43 und 44 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- In den Fällen des § 44 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- In den Fällen des § 46 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 48 Vorauszahlungen

- Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalender-vierteljahres.
- Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 43) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- In den Fällen des § 44 Abs. 2 sowie des § 46 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 49 Fälligkeit

- Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- Die Vorauszahlungen gemäß § 48 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 50 Anzeigepflichten

- Binnen eines Monats sind der Gemeinde Buchenbach anzuzeigen:
 - der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

- Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Buchenbach mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Buchenbach entfallen.

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Buchenbach weiterleitet,
 - entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde Buchenbach mitteilt,
 - entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Buchenbach bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 52 Haftung bei Versorgungsstörungen

- Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Buchenbach aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Buchenbach oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Buchenbach oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde Buchenbach verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Buchenbach ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Buchenbach dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Buchenbach weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Buchenbach oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde Buchenbach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 05.10.2020 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Buchenbach, den 26. September 2022

gez. Ralf Kaiser
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung 2021 der Gemeinde Buchenbach

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 26. September 2022 den Jahresabschluss 2021 nach § 16 EigBG wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses		
1.1 Bilanzsumme		2.245.139,85 €
davon entfallen auf die		
1.1.1	Aktivseite	
	Anlagevermögen	1.883.761,73 €
	Umlaufvermögen	361.378,12 €
1.1.2	Passivseite	
	Eigenkapital	581.820,66 €
	Empfangene Ertragszuschüsse	1.629.715,75 €
	Rückstellungen	- €
	Verbindlichkeiten	33.603,44 €
1.2 Jahresfehlbetrag		-7.733,13 €
1.2.1	Summe der Erträge	318.123,56 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	325.856,69 €

2. Verwendung des Jahresfehlbetrags

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Buchenbach, 27.09.2022

gez. Ralf Kaiser
Bürgermeister

Der Jahresabschluss 2021 liegt gemäß § 16 Abs. 4 EigBG in der Zeit vom 29. September bis einschl. 10. Oktober 2022 im Rathaus Buchenbach, Zimmer 8, öffentlich zur Einsichtnahme während den üblichen Öffnungszeiten aus.

Buchenbach, 27.09.2022
Rechnungsamt

Gemeinde Buchenbach Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Versorgung 2021 der Gemeinde Buchenbach

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 26. September 2022 den Jahresabschluss 2021 nach § 16 EigBG wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses		
1.1 Bilanzsumme		1.330.357,99 €
davon entfallen auf die		
1.1.1	Aktivseite	
	Anlagevermögen	1.212.457,76 €
	Umlaufvermögen	117.900,23 €
1.1.2	Passivseite	
	Eigenkapital	619.933,88 €
	Rückstellungen	3.000,00 €
	Empfangene Ertragszuschüsse	215.143,21 €
	Verbindlichkeiten	492.280,90 €
1.2 Jahresüberschuss		136.318,92 €
1.2.1	Summe der Erträge	382.561,84 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	246.242,92 €

2. Verwendung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Buchenbach, 27.09.2022

gez. Ralf Kaiser
Bürgermeister

Der Jahresabschluss 2021 liegt gemäß § 16 Abs. 4 EigBG in der Zeit vom 29. September bis einschl. 10. Oktober 2022 im Rathaus Buchenbach, Zimmer 8, öffentlich zur Einsichtnahme während den üblichen Öffnungszeiten aus.

Buchenbach, 27.09.2022
Rechnungsamt

Sprechzeiten und Rathausbesuch

Sprechzeiten sind von Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
Sprechzeiten sind von Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
sowie am Dienstag zusätzlich von 14.00 - 18.00 Uhr

Um Sie noch passgenauer als durch die Sprechzeiten bedienen zu können, empfehlen wir Ihnen weiterhin mit den Mitarbeiter:innen im Vorfeld einen Termin zu vereinbaren. Dies hat sich in den vergangenen Monaten in der Praxis bewährt und mit Termin wird Ihnen Vorrang gewährt.

Sekretariat/Zentrale - Frau Müller
gemeinde@buchenbach.de
sekretariat.buergermeister@buchenbach.de 3965-0

Bürgermeister Ralf Kaiser
buergermeister@buchenbach.de 3965-27

Leitung Hauptamt - Herr Hirsch
v.hirsch@buchenbach.de 3965-25

Hauptamt - Frau Saier
p.saier@buchenbach.de 3965-21

Haupt-/Ordnungsamt - Frau Werner
m.werner@buchenbach.de 3965-14

Einwohnermeldeamt - Frau Fallner
n.faller@buchenbach.de 3965-24

Tourismus - Frau Kaiser
t.kaiser@buchenbach.de 3965-13

Standesamt
gemeinde@buchenbach.de 3965-24

Bauamt - Herr Hirsch
v.hirsch@buchenbach.de 3965-25

Leitung Rechnungsamt - Frau Aichele
d.aichele@buchenbach.de 3965-20

Gemeindekasse - Frau Ley
b.ley@buchenbach.de 3965-28

Zentraler Kontakt
gemeinde@buchenbach.de 3965-0

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald „Informationen zur Agrarreform (GAP) 2023 und zum FAKT II-Förderantrag“

„Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft, bietet, gemeinsam mit dem Verein landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen (VLF), eine Vortragsveranstaltung zur anstehenden Agrarreform 2023 sowie zum neuen FAKT II-Förderantrag an.

Es werden 4 Termine angeboten:

1. Dienstag, 04.10.2022, 19:30 Uhr, Kageneckhalle, Stegen
2. Mittwoch, 05.10.2022, 19:30 Uhr, Kurhaus, Titisee
3. Mittwoch, 12.10.2022, 19:00 Uhr, Winzerhalle, Seefeldern
4. Donnerstag, 13.10.2022, 19:00 Uhr, Kaiserstuhlhalle, Ihringen

Hierzu möchten wir alle interessierten Landwirte und Landwirtinnen einladen.“

Sozialministerium informiert:

**Impfterminportal für Baden-Württemberg startet am 19.09. / Termine einfach buchen – online oder telefonisch
Gesundheitsminister Manne Lucha: „Wer sich impfen lassen will, kommt schnell und wohnortnah an einen Termin“
Breites Bündnis unterstützt das neue Portal**

660 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und -ärzte sowie Apotheken aus Baden-Württemberg haben sich bereits beim Portal impftermin-bw.de registriert. Damit stehen zum heutigen Start rund 10.000 Impftermine pro Woche zur Buchung bereit. Jeden Tag kommen weitere Termine hinzu.

„Das ist ein guter Start und freut mich wirklich. An die Bürgerinnen und Bürger appelliere ich: Nutzen Sie diese Möglichkeiten“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha am Montag (19. September) in Stuttgart. „Sehr viele impfende Ärztinnen, Apotheker und Impfteams im Land pflegen ihre Termine in das Portal ein. Das Angebot wird noch größer werden. Damit soll man künftig schnell und wohnortnah an einen Termin kommen. Dankbar bin ich allen, die impfen, und unseren Partnern bei den Kammern und Verbänden, dass uns dieses Portal gelungen ist.“

Corona-Impftermine können in Baden-Württemberg von heute an online über impftermin-bw.de gebucht werden, telefonisch unter 0800 / 282 272 91. Das Impfterminportal des Landes geht zeitgleich mit der vom Bundesgesundheitsministerium für diese Woche angekündigten Auslieferung der BA.4/BA.5-Impfstoffe an den Start.

Ein breites Bündnis von Kammern und Verbänden unterstützt das neue Portal und ruft seine Mitglieder auf, sich zu beteiligen und Termine anzubieten.

Dr. Wolfgang Miller, Präsident der Landesärztekammer Baden-Württemberg, ist überzeugt: Das neue Impfterminportal des Landes bietet viele Vorteile und kommt sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch der Ärzteschaft gleichermaßen zugute: „Vermeidung unnötiger Wartezeiten, bessere Tagesplanungen, höhere Zufriedenheit von Impfwilligen und Praxisteams – dies alles spricht für die Online-Terminbuchung“, sagte Dr. Miller. Das Portal trage dazu bei, die Impf-Wege der Bürger zur Ärzteschaft so kurz, transparent und unkompliziert wie möglich zu halten. Ebenfalls werde deutlich, dass sich die Ärztinnen und Ärzte Baden-Württembergs erneut einbringen, um die Gesundheitsversorgung im Land zu sichern. „Unsere Vorbereitungen für den Pandemieherbst und -winter laufen auf Hochtouren. Einmal mehr werden wir die ärztliche Kompetenz unter Beweis stellen. Ich wünsche uns allen, dass das Impfterminportal sein Potenzial voll entfaltet“, so der Kammerpräsident.

Dr. Norbert Metke, Vorstandsvorsitzender der Kassenzahnärztlichen Vereinigung: „Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte fühlen sich für die anstehende Impfsaison gerüstet, nachdem bereits mehr als elf Millionen Impfungen in den Praxen vorgenommen wurden. Wir hoffen, dass wir mit dem Impfportal den Ablauf in den Praxen vereinfachen können.“

Dr. Torsten Tomppert, Präsident der Landes Zahnärztekammer: „Die Landes Zahnärztekammer hat seit Beginn der Pandemie mehrfach ihre Motivation unterstrichen, darauf hinzuwirken, dass auch Zahnärztinnen und Zahnärzte impfen dürfen. Wir freuen uns, dass Sozial- und Gesundheitsminister Manne Luche unsere Ambitionen stets unterstützt hat. Es war der Landes Zahnärztekammer daher auch ein großes Anliegen, selbst praktische ärztliche Notfall-Schulungen anzubieten, damit die Zahnärzteschaft die seitens der Politik geforderten Voraussetzungen zum Impfen erfüllt. An den Schulungen der Landes Zahnärztekammer und ihrer Bezirks Zahnärztekammern haben landesweit über 700 Zahnärztinnen und Zahnärzte teilgenommen. Gemeinsam mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg haben wir vergangene Woche alle Zahnärztinnen und Zahnärzte angeschrieben, die die Voraussetzungen erfüllen, um in eigener Praxis zu impfen und sie aufgefordert, ihre Termine in das Impfportal der Landesregierung einzutragen und auch in den Praxen auf das Portal hinzuweisen.“

Dr. Ute Maier, Vorstandsvorsitzende der Kassenzahnärztlichen Vereinigung: „Wir Zahnärztinnen und Zahnärzte waren von Beginn an bereit, die Impfkampagne gegen COVID-19 zu unterstützen. Seit einigen Monaten kann auch in Zahnarztpraxen geimpft werden und wir freuen uns, dass mit dem Terminportal nun ein geeignetes Instrument zur Verfügung steht, um schnell und unbürokratisch Impftermine zu buchen.“

Dr. Martin Braun, Präsident der Landesapothekerkammer: „Die Apotheken in Baden-Württemberg sind bestens vorbereitet. Wir haben bislang weit über 1.000 Apothekerinnen und Apotheker geschult, um ein niedrigschwelliges und flächendeckendes Angebot als Ergänzung zum ärztlichen Impfangebot anzubieten.“

Tatjana Zambo, Präsidentin des Landesapothekerverbands: „Viele Apotheken im Land sind bereits in der Lage, die Impfkampagne zu unterstützen und den Menschen im Land ein Impfangebot zu machen. Dadurch übernehmen die Apothekerinnen und Apotheker erneut Verantwortung im gemeinsamen Ringen gegen die Pandemie. Der Eintritt der Apotheken wird nach und nach passieren und sich vor allem an der Nachfragesituation vor Ort und in Absprache mit den anderen impfenden Stellen orientieren.“

Gezielt wohnortnahe Termine suchen, einfach buchen

Bei der Buchung eines Termins über impftermin-bw.de können gezielt Termine in der näheren Umgebung gesucht werden. Bürgerinnen und Bürger können dann aus den angebotenen Terminen auswählen, wann, wo und mit welchem Impfstoff sie geimpft werden möchten. Bei der Terminvergabe wird bereits im Vorfeld über den bei der Impfung verwendeten Impfstoff informiert. Direkt nach Abschluss einer Terminbuchung erfolgt per E-Mail oder per SMS eine Terminbestätigung.

Man kann zudem nicht nur für sich, sondern auch für weitere Personen – etwa die Großmutter, den Partner oder die Freundin – einen Termin buchen.

Das Impfterminportal des Landes geht zeitgleich mit der vom Bundesgesundheitsministerium für diese Woche angekündigten Auslieferung der BA.4/BA.5-Impfstoffe an den Start. So können für Auffrischimpfungen auch Termine mit diesen angepassten Impfstoffen gebucht werden – sobald diese bei den impfenden Stellen angekommen sind. Das wird voraussichtlich Ende dieser Woche der Fall sein.

Aktuell empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) eine weitere Auffrischimpfung (vierte Impfung) unter anderem für Personen ab dem Alter von 60 Jahren. Eine Empfehlung für die variantenangepassten Impfstoffe wird erwartet. Eine fünfte Impfung kann in besonderen Ausnahmefällen sinnvoll sein. Ausführliche Informationen finden Sie unter RKI - Impfungen A - Z - STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung.



Unsere UMWELT

Großer Verschenkmart am Tag der offenen Tür im RAZ Hochschwarzwald am 8. Oktober 2022

Großer Tag im Regionalen Abfallzentrum Hochschwarzwald, kurz RAZ, in Titisee-Neustadt: Am 8. Oktober 2022 lädt die Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald die Bevölkerung zum Tag der offenen Tür ein. Zwischen 10:00 Uhr und 13:00 Uhr besteht die Gelegenheit das RAZ einmal in Ruhe zu besichtigen und sich dabei zu vielen Bereichen rund um das Thema Abfall im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zu informieren. Zum Beispiel auch über den Bau der Kompostanlage in Titisee-Neustadt.

Im Mittelpunkt dabei auch ein großer Verschenkmart. Er bietet eine tolle Möglichkeit der Abfallvermeidung und dient somit dem ressourcenschonenden Umgang mit unserer Umwelt.

Kostenlos angeboten werden beispielsweise Kleinmöbel, Spielwaren, Fahrräder, DVDs, CDs, Dekoartikel, Bücher, Geschirr, Sportartikel, Gartengeräte und sonstige Werkzeuge. Die angebotenen Gegenstände werden während den regulären Öffnungszeiten durch das RAZ-Personal gesammelt. Gut erhaltene Gegenstände sollen damit eine zweite Chance erhalten.

Für die kleinen (und auch großen) Gäste bieten die Abfallwirtschaft am Tag der Offenen Tür im RAZ weitere Unterhaltung an, wie Papierblumentöpfen basteln (Paperpottern), Blütensamenpapier selbst herstellen oder das eigene Wissen zur Abfalltrennung mit „Abfall-Fühl-Tonnen“ zu vertiefen.

Der Verschenkmart in dieser Form ist eine Premiere. Ansonsten besteht natürlich weiterhin ganzjährig die Möglichkeit, digital auf

der Homepage der Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald Gegenstände zu inserieren.

Weitere Informationen zum Tag der offenen Tür im RAZ Hochschwarzwald, den Nutzungsregelungen und dem Verschenkmart finden sich auf der Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald auf den Seiten der ALB.



SCHULE

Jugendmusikschule Dreisamtal

Jetzt starten mit Instrumentalunterricht!

Am 1.10.2020 beginnt das neue Musikschuljahr der Jugendmusikschule! Anmeldungen für den Instrumentalunterricht sowie Ummeldungen auf ein anderes Unterrichtsfach sind jetzt und auch im September jederzeit möglich. Um Ihr Kind möglichst pünktlich zum Beginn des neuen Musikschuljahres am 1. Oktober einteilen zu können, senden Sie uns die Anmeldung oder Ummeldung bitte bis Freitag, 30.9.22. Spätere Anmeldungen und Ummeldungen werden bei freien Plätzen so zeitnah wie möglich berücksichtigt. Für Erwachsene gibt es auch die Möglichkeiten, mit 5-er oder 10-er Karten Unterrichtsstunden zu buchen.

Rhythmik – Musikzwerge – Instrumentenkarussell

Bitte melden Sie Ihr Kind unbedingt an. Es wird ab 1. Oktober wieder neue Kurse geben. Sie gehen mit Ihrer Anmeldung kein Risiko ein. Momentan können wir Ihnen noch nicht Tag, Uhrzeit und Ort nennen. Wir sind aber bemüht ein breites Angebot in den Gemeinden zu schaffen.

Bläserklasse:

Bitte melden Sie Ihr Kind unbedingt an, wenn sie Interesse an der Bläserklasse haben. In manchen Orten hängt das Zustandekommen der Bläserklasse noch, davon ab, ob es genügend Anmeldungen gibt. Sie gehen mit Ihrer Anmeldung kein Risiko ein.

Probestunden und Probemonate:

Probestunden sind in allen Instrumenten und Gesang möglich. Bei Unterrichtsbeginn ist der erste Monat gebührenpflichtiger Probe-monat.

Anmeldung:

Die Anmeldung ist jederzeit online über unsere Homepage (www.jugendmusikschule-dreisamtal.de) möglich. Alternativ: auf unserer Homepage finden Sie auch unter dem Reiter „An-/ Abmeldung“ -> „Anmeldung“ unser Anmeldeformular, das sie uns auch gerne postalisch oder per Mail oder Fax zusenden können.

Ihre Fragen beantworten wir gerne!

Sie erreichen uns im Büro:

Montag - Donnerstag 9-12 Uhr

Tel: 07661- 98 12 58

jms@jugendmusikschule-dreisamtal.de

www.jugendmusikschule-dreisamtal.de



VHS

VOLKSHOCHSCHULE DREISAMTAL

Anmeldung unter:

VHS Buchenbach / Maier; Am Rainhof 44, 79199 Kirchzarten

Telefon: 07661/905764

E-Mail: buchenbach@vhs-dreisamtal.de

Hatha Yoga – Hybridkurs (Präsenz + Online)

Dieser Yoga-Kurs findet als Präsenzkurs statt, aber auch eine Online-Teilnahme ist möglich, sowohl an Einzelterminen wie auch für die gesamte Kursdauer. Der Kurs ist für Einsteiger und Geübte geeig-

net. Bitte mitbringen: Yoga-/ Isomatte und eine Decke. Für die Online-Teilnahme: Laptop und stabile Internetverbindung.
Anne Zipf, Wagensteig, Gemeindehaus; Online über Zoom, Do, ab 10.3., 19.45 - 21.15 Uhr, 10 Termine, 95 €

Pilates-Kurse im Gemeindehaus in Wagensteig:

Die sanften Ganzkörperübungen fördern die Beweglichkeit, stärken den gesamten Körper - besonders den Rücken - und trainiert die Tiefenmuskulatur. Bitte mitbringen: Gymnastikmatte.

Pilates – Kraft aus der Mitte für einen gestärkten Rücken

Johanna Schmidt, Do, ab 10.3., 10 - 11 Uhr, 10 Termine, 65 €

Pilates – Kraft aus der Mitte für einen gestärkten Rücken

Ludfia Schrade, Do, ab 10.3., 18.15 - 19.15 Uhr, 10 Termine, 65 €

Pilates für Fortgeschrittene

Luisa Faller, Di, ab 8.3., 20.15 - 21.15 Uhr, 10 Termine, 65 €

Indische Küche: Schatzkammer des Geschmacks

Wir bereiten ein komplettes Menü mit vegetarischen und nicht-vegetarischen Gerichte zu. Bitte mitbringen: Behältnisse für Reste, Geschirrhandtuch, gutes Messer.

Mada Stille-Statz, Fr, 18.30 - 21.30 Uhr, Sommerbergschule, Küche, 23 € + 12 € Lebensmittelkosten; **Kurs 1:** 30.9., **Kurs 2:** 14.10.

Kichererbsen, Sesam und Co.

Mit Kichererbsen, Sesamsamen und ähnlichen wertvollen Eiweißlieferanten lassen sich vielfältige und geschmackvolle Speisen zubereiten, inspiriert von der indischen, arabischen, südamerikanischen und mediterranen Küche. Bitte mitbringen: Behältnisse für Reste, 1 Geschirrhandtuch, ein gutes Messer und Schürze.

Mada Stille-Statz, Fr, 6.3., 18.30 - 21.30 Uhr, Sommerbergschule, Küche, 23 € + 10 € Lebensmittelkosten.

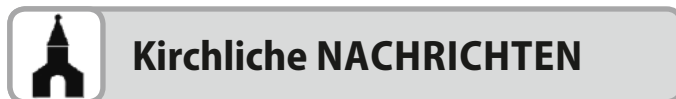
Raumänderungen:

Fast Track English für den Wiedereinstieg - A2/B1

findet im Raum der Akademie Himmelreich, Bahnhof Himmelreich, statt.

Petra Maier, Mi., ab 5.10., 17.50 - 19.20 Uhr

Alle Spanischkurse unter der Leitung von Elsa Pacheco Castillo finden statt in der **Sommerbergschule, Raum 106.**



Kath. Kirchengemeinde St. Blasius Buchenbach

GOTTESDIENSTE:

FREITAG, 30.09.

Buchenbach 15.00

Eucharistische Anbetung

Buchenbach 19.30

Vaterunserkapelle Unteribental:
Taizé-Gebet

SONNTAG, 02.10.

Buchenbach 10.30

27. Sonntag im Jahreskreis

Eucharistiefest zum Erntedank und 40jähriges Jubiläum der Landfrauen (Minigr. 4)

DIENSTAG, 04.10.

Buchenbach 9.30

Wort-Gottes-Feier Erntedankgottesdienst des Kindergartens St. Blasius

MITTWOCH, 05.10.

Buchenbach 18.30

Rosenkranzgebet

Buchenbach 19.00

Eucharistiefest für alle im Oktober 2012 bis 2021 Verstorbenen: 2014: Josef Tritschler; 2015: Theresia Steinhart; 2016: Franz Fischer; 2018: Agnes Fehrenbach; 2019: Hedwig Maier; 2020: Peter Korol, Gerhard Schuler; 2021: Berta Schmäzle

DONNERSTAG, 06.10.

Buchenbach 18.00

Nikolauskapelle Falkensteig:
Rosenkranzgebet

FREITAG, 07.10.

Buchenbach 15.00

Eucharistische Anbetung
- Barmherzigkeitsstunde

SONNTAG, 09.10.

Buchenbach 10.30

28. Sonntag im Jahreskreis

Buchenbach 11.45

Familiengottesdienst (Minigr. 1)
Tauffeier

Öffnungszeiten der Kath. Öffentlichen Bücherei,

im Gemeindehaus St. Agatha,
Donnerstag (außer Feiertage) von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Sonntag von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Öffnungszeiten des Katholischen Pfarramtes (Hauptstr. 26) sind wie folgt:

Mo/Mi/Do/Fr von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und

Die von 15:00 bis 18:00 Uhr

Tel.: 07661-4085

E-Mail: blasius-buchenbach@kath-dreisamtal.de

Evangelische Versöhnungsgemeinde Stegen mit Buchenbach, St. Märgen, St. Peter

Dorfplatz 15, 79252 Stegen, Tel.: 07661/61504, Fax: 07661/3299

Gottesdienste der Versöhnungsgemeinde:

Sonntag 02. Oktober 2022

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Evangelischen Gemeindezentrum Kirchzarten, Pfarrer Philipp van Oorschot

Sonntag 02. Oktober 2022

10.30 Uhr Erntedank-Krabbelgottesdienst im Ökumenischen Zentrum Stegen

Der **Gospelchor** probt montags 10.00 Uhr im Ökumenischen Zentrum Stegen Dorfplatz 14

Einladung zum 20-minütigen Friedensgebet dienstags 18.00 Uhr im Ökumenischen Zentrum Stegen, samstags 12.00 Uhr in der St. Gallus Kirche Kirchzarten.

Zu vielen Zeiten für Jung und Alt an zwei Orten: Erntedank

Äpfel und Weizen, Tomaten und Kürbisse, vielfältig ist die Ernte. Genauso vielfältig soll der Dank sein. Am Erntedanktag, 2. Oktober, 10.30 Uhr wird besonders für Kinder mit (Groß)Eltern ein 20-minütiger Krabbelgottesdienst im Ökumenischen Zentrum am Stegener Dorfplatz gefeiert. Der Gottesdienstraum soll zu einer Erntedank-Kirche werden: Deshalb mögen die Familien Erntedankgaben mitbringen. Obst oder Gemüse kann es sein, Saft oder Homig.

Mit diesen Gaben wird am Abend des Erntedanktages um 18.00 Uhr in der St. Ursula-Kapelle in Sankt Peter Gottesdienst gefeiert, weitere Erntedankgaben sind willkommen. Sie werden nach dem Gottesdienst den Gottesdienstfeiern für eine Spende zum Kampf gegen den Hunger in der Welt überlassen.

Eine Woche später, am 9. Oktober, um 10.00 Uhr wird ein Gottesdienst mit Dank für die Ernte im Ökumenischen Zentrum Stegen gefeiert. Hier wird Abendmahl angeboten; auch zu diesem Gottesdienst sind Erntedankgaben willkommen. Allen drei Gottesdiensten ist gemeinsam, dass die Kollekte nach dem Gottesdienst im Kampf gegen den Hunger eingesetzt wird.





VEREINSNACHRICHTEN

Oktoberfest in Buchenbach

Am Sonntag, 2. Oktober ist es wieder so weit. Es weht in Buchenbach die weiß-blaue Flagge. Die Freiwillige Feuerwehr Abt. Buchenbach veranstaltet das Oktoberfest in der Sommerberghalle.

Zusammen mit Festbier aus dem Maßkrug, Weißwürsten, Leberkäsemmeln, Spießbraten und vielen anderen Leckereien für Gaumen und Kehle holen wir das Flair der Theresienwiese Münchens wieder direkt nach Buchenbach in die passend geschmückte Halle. Um 20.00 Uhr öffnet diese ihre Pforten und das Fest für Jung und Alt kann beginnen. Mit der Live-Band Schwarzwald-Quintett wird bei fetziger Volksmusik, Oldies und leichtem Rock für jeden etwas dabei sein. An einer Schießbude kann man für seinen Schatz Rosen, Lebkuchenherzen und mit viel Treffsicherheit auch eine Maß Bier ergattern! Es lohnt sich also einen Abstecher in die Sommerberghalle nach Buchenbach zu machen, um einen Abend lang der Wies'n ganz nah zu sein.

Die Freiwillige Feuerwehr Abt. Buchenbach freut sich wieder auf eine zünftige Stimmung und ein volles Haus.

SpVgg Buchenbach e.V.

Spiele der aktiven Herrenmannschaften

So, 02.10., 12:30 Uhr - SpVgg Buchenbach 2 – SC Mengen 2

So, 02.10., 15:00 Uhr - SpVgg Buchenbach – SC Mengen

Spiele der aktiven Damenmannschaften

Sa, 01.10., 15:00 Uhr

- SG Buchenbach/Oberried 2 – SV Blau-Weiss Wiehre Freiburg

Sa, 01.10., 18:00 Uhr

- SG Buchenbach/Oberried – SG Au-Wittnau

Spiele der Jugendmannschaften

Fr, 30.09., 17:30 Uhr

E-Junioren - FSV RW Stegen - SpVgg Buchenbach

Sa, 01.10., 09:30 Uhr

E-Junioren - SpVgg Buchenbach 2 – SC Reute 2

Fr, 30.09. 18:00 Uhr

C-Juniorinnen - SV Biederbach – JFV Dreisamtal

Sa, 01.10. 10:00 Uhr

E-Juniorinnen - JFV Dreisamtal – FV Hochburg Windenreute

Sa, 01.10. 10:30 Uhr

C-Junioren - JFV Dreisamtal 2 – SG Biengen

Sa, 01.10. 11:00 Uhr

D-Junioren - JFV Dreisamtal 3 – SG Merdingen 2

Sa, 01.10. 11:15 Uhr

D-Juniorinnen - FC Wittlingen - JFV Dreisamtal

Sa, 01.10. 11:30 Uhr

C-Junioren - SG Bühl - JFV Dreisamtal

Sa, 01.10. 13:00 Uhr

D-Junioren - JFV Dreisamtal 2 – FT 1844 Freiburg 2

Sa, 01.10. 13:00 Uhr

B-Junioren - JFV Dreisamtal – SG Ohlsbach

Sa, 01.10. 15:15Uhr

A-Junioren - SG Oberwolfach - JFV Dreisamtal

So, 02.10., 09:45 Uhr

D-Junioren - JFV Dreisamtal – Alem. Freiburg-Zähringen

So, 02.10., 18:00 Uhr

A-Junioren - JFV Dreisamtal 2 – SF Eintracht Freiburg2

Mo, 03.10., 14:30 Uhr

C-Juniorinnen - Alem. Freiburg-Zähringen – JFV Dreisamtal

Mo, 03.10., 16:00 Uhr

B-Juniorinnen - JFV Dreisamtal – SG Hofstetten

Mo, 03.10., 18:30 Uhr

B-Junioren - Freiburger FC – JFV Dreisamtal

Mi, 05.10., 18:00 Uhr

D-Juniorinnen - JFV Dreisamtal – FV Hichburg Windenreute

Mi, 05.10., 18:00 Uhr

B-Junioren - JFV Dreisamtal 2 – SG St. Peter

RSV Unteribental

*Der RSV Unteribental hat in der **Ibentalhalle** zum Teil wieder mit folgenden Sportgruppen begonnen:*

Montags: Damen-Gymnastik-Gruppen

von **8.30 - 9.30 Uhr** Tai-Chi/Qigong (sanftes funktionelles Bewegen des ganzen Körpers)

von **18.30 - 19.30 Uhr** bodyArt

von **20.00 - 21.30 Uhr** Yoga (ab 10.10.)

Donnerstags: Kinderturnen

von **15.00 - 16.00 Uhr** 3-7 Jahre

Ab Donnerstag, den 06.10.22 bis ca. Mitte April um 19.15 Uhr

startet Annette wieder mit „**Fit durch den Winter**“ (gemischte Gruppe)

Neueinsteiger sind herzlich willkommen und schnuppern ist jederzeit möglich!

Weitere Infos unter www.rsv-unteribental.de

oder Tel. 7433 Uschi Seifert

Dorfgemeinschaft Wagensteig e.V.

Veranstaltungstermine Monat Oktober 2022

Sonntag	02.10.2022	10.30 Uhr	Bürgerstammtisch
Montag	03.10.2022	19.00 Uhr	Cego-Abend
Donnerstag	13.10.2022	17.00 Uhr	Bike-Treff
Sonntag	16.10.2022	10.30 Uhr	Bürgerstammtisch
Montag	17.10.2022	19.00 Uhr	Cego-Abend
Donnerstag	27.10.2022	17.00 Uhr	Bike-Treff
Sonntag	30.10.2022	10.30 Uhr	Bürgerstammtisch
Montag	31.10.2022	19.00 Uhr	Cego-Abend

Gäste und Nichtmitglieder sind jederzeit willkommen!

Tanzsportclub Dreisamtal

Alle Kurse und Gruppen haben wieder begonnen

Es darf wieder trainiert und getanzt werden. Mit Beginn des neuen Schuljahres im September 2022 werden beim Tanzsportclub Dreisamtal alle Kurse wieder angeboten. Neu- und Wiedereinsteiger sind in den Standard & Latein Gruppen jederzeit herzlich willkommen. Die Gruppen Videoclip Dancing 1 bis 3 für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren freuen sich auf interessierte Tänzer und Tänzerinnen. Es darf auch geschnuppert werden. Dies gilt für alle Gruppen und Tanzangebote, auch für die Kurse Musical Dancing und Fit bleiben mit Tanzen.

Den Trainingsplan und Informationen zu den einzelnen Gruppen finden Sie unter www.tanzen-im-dreisamtal.de

Anmeldungen bitte über TSCD unter tsc-dreisamtal@t-online.de.



Folgen Sie uns auf
@tourismus.dreisamtal

Tourist Info

Wir sind für Sie da

Tourist-Info Dreisamtal
Hauptstraße 24, 79199 Kirchzarten
Tel. 07661/ 907 980
tourist-info@dreisamtal.de | www.dreisamtal.de

Aktuelle Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.30 bis 17 Uhr, samstags 10 bis 12 Uhr

Unsere aktuellen Tipps:

- **Caravan live – Campingmesse in Freiburg** – Messe Freiburg, Neuer Messplatz 3
besuchen Sie uns am **Stand der Schwarzwaldregion Freiburg** 29. September bis 2. Oktober, jeweils 10 bis 18 Uhr
- **Führung durch die Kienzlerschmiede**, Kirchzarten am Osterbach, kostenlose Führungen, ohne Anmeldung, Freitag, 30. September, 14.30 bis 17 Uhr

Veranstaltungen im Dreisamtal vom 28. September bis 9. Oktober

(Nähere Informationen zu allen Veranstaltungen finden Sie auf unserer Website [dreisamtal.de/landleben/veranstaltungskalender](https://www.dreisamtal.de/landleben/veranstaltungskalender))

Freitag, 30. September

11- ca. 14 Uhr: **Wetterbuchen-Exkursion am Schauinsland**
natourpur-schauinsland.de, Anmeldung per E-Mail: natourpur-schauinsland@gmx.de, Tel. 07602/512

Samstag, 1. Oktober

13-ca. 15 Uhr: **Kleine Tour auf dem Kräuter-Erlebnispfad** (ca. 3,8 km), Hofgrund über den Schniederlihof. kraeuter-erlebnispfad-oberried-hofgrund.de
Anmeldung: kraeuterpfad.oberried-hofgrund@web.de, Tel. 07602-388 (Barbara Odrich-Rees)

Samstag, 8. Oktober

11-12:30 Uhr: **Stadionführung in der Nordic-Arena Notschrei**, Anmeldung per E-Mail: schule@nordic-center-notschrei.de | nordic-schule-notschrei.de/Stadionfuehrung
13-ca. 15 Uhr: **Kleine Tour auf dem Kräuter-Erlebnispfad** (ca. 3,8 km)

Weitere Informationen s. Samstag, 1. Oktober

Regelmäßige Veranstaltungen

Mittwoch

14-16 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm, Kirchzarten-Neuhäuser, Am Pfeiferberg 4 www.fancy-farm.de | Ute Harre, Tel. 0171/ 4479 607 (keine Anmeldung erforderlich)

Donnerstags

14-15 Uhr: Geführtes Ponyreiten, Oberried, **Steiertbartlehof**, Geroldstalstraße 2
Anmeldung: E-Mail: anna-lena@schwarzwald-ponys.de oder Whats-App: 0151 7442 6257

17-18 Uhr: Reiten für Kinder ab 3 Jahren; bei schlechtem Wetter in der Reithalle – **Erlenhof**, Erlenhofstraße 52 (Himmelreich) Anmeldung ist **nicht** erforderlich!

erlenhof-himmelreich.de - **nicht an Feiertagen!**

20:30 Uhr: Skatabend, Kirchzarten Gasthaus Alte Post, Bahnhofstr. 38 Fritz Thiesen, Tel. 07661/ 4724

Freitags

15-17.30 Uhr: **Werkeln mit Speckstein & Ton**, Landgasthof Rössle, Kirchzarten, Dietenbach 1. *Anmeldung:* E-Mail: farbklang@posteo.de | <http://www.farbklangraum.com>

15-18 Uhr: Wochenmarkt in der Klosterschiire – mit Bewirtung, Oberried, Klosterplatz

16-18 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm, Kirchzarten, s. mittwochs

Samstags

10-12 Uhr: Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm, Kirchzarten, s. mittwochs

Täglich nach Vereinbarung

Tierisch unterwegs im Dreisamtal

mit Lamas, Alpakas, Pferden, Eseln oder Ponys:

dreisamtal.de/erleben/kinder-und-familien/tierische-touren

Geführte Touren bei Sonnenuntergang, zu Wetterbuchen, in die Natur, mit Kräutern oder rund um den Schauinsland, mit Bike, oder Fuß dreisamtal.de/erleben/wandern/gefuehrte-touren

Rätseln in der Natur, Outdoor-Escape Walks:

dreisamtal.de/erleben/kinder-und-familien

Bauernhofmuseen im Dreisamtal:

dreisamtal.de/landleben/kultur-tradition

Heimatstüble, jeden Montag **17-19 Uhr**

Oberried-Zastler, Talstraße 27

Schniederlihof in Oberried-Hofsgrund, Gegendrumweg 3,

Tel. 0170 / 3 462 672

Öffnungszeiten September u. Oktober: Samstag, Sonntag, Feiertag

12-16 Uhr, Donnerstag 13-16 Uhr

Historische Gassenbauernhofmühle in Oberried-Zastler, Talstr. 7

Führungen: 17-19 Uhr: 7. Oktober. Weitere Besichtigungstermine

können gerne telefonisch vereinbart werden: Tel. 07661/ 989 230

(Theo Hirschbihl)

Kienzlerschmiede, am Osterbach (Promenadenweg vor dem Schwimmbad an der Dietenbacher Straße) vor der Schmiede werden Kaffee und Kuchen sowie alkoholfreie Getränke gegen Spenden angeboten. Die Führungen sind kostenlos und dauern jeweils ca. 15 Minuten

Führungen: 14:30-17 Uhr: Freitag, 30. September

Alte Säge in Zarten: Vereinbarung von Besuchsterminen bei Sigrun Bludau: Tel. 07661/ 61 327 oder per E-Mail: sigrun.bludau@gmx.de | www.buergerverein-zarten.de

Hansmeyerhof mit dem Alemanne-Stüble

in Buchenbach-Wagensteig, Griesdobelstraße 18

Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden: Bettina Willmann, Tel. 07661/ 99 298.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.hansmeyerhof.de

Steinwasenpark: täglich 10-17 Uhr steinwasenpark.de

Museums-Bergwerk Schauinsland: Führungen:

www.schauinsland.de/museums-bergwerk



Samis Tipp:

Samis Radel-Rätsel Rallye - total spannend für alle, die Spaß am Biken und Rätseln haben und – es gibt sogar einen **tollen Preis** (Abholung in der Tourist-Info!) für die richtige Lösung!

Beschreibung auf: www.dreisamtal.de/erleben/rad-mtb/kids-on-bike

Touren, Events, Tipps:
www.dreisamtal.de

Chorkonzert mit Liedern zum Thema Natur

Am Samstag, 1. Oktober, um 19 Uhr nimmt die Kantorei der evangelischen Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen Abschied vom Sommer. Zusammen mit einigen Projektsängern und -sängerinnen widmet sich die Kantorei vor allem Felix Mendelssohns Liederzyklus „Lieder im Freien zu singen“. Diese Chorsätze werden zwar in Anbetracht der herbstlichen Temperaturen nicht im Freien gesungen werden

können, sondern im Evangelischen Gemeindezentrum, Schauinslandstraße 8. Aber die Vertonungen von Naturgedichten aus der Feder von Eichendorff, Goethe und anderen erwärmen auch im Konzert-Raum das Herz mit Erinnerungen an frühlinghafte Tage der Wonne und an den Gesang der Nachtigall. Auf dem Programm stehen außerdem weitere Lieder der Romantik von Fanny Hensel und Johannes Brahms sowie Werke von Thomas Morley, Wilhelm Peterson-Berger und Josef Gabriel Rheinberger. Die Leitung hat Christopher Flaskamp.
Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten.

Termine im Haus Demant

Veranstaltungen im Oktober 2022 Ferien vom 3. – 7. Oktober

Kleidertauschmarkt

In Kooperation mit der BUBLI (Burger Bibliothek) findet am **Samstag, 1. Oktober von 14 – 17 Uhr** ein Kleidertauschmarkt für Jugendliche und Erwachsene statt. Sie können bei uns kostenlos **gut erhaltene Kleidung mitnehmen, tauschen und / oder bringen.**

Weitere Informationen bei: Dagmar Kasemir – Telefon 07661 – 90 48 90

Filmabend mit anschl. Frage- und Diskussionsrunde am 10.10.22 im Haus Demant

Im Zuge der Weltwoche der Seelischen Gesundheit, mit dem diesjährigen Motto **„Reden hebt die Stimmung – Seelisch gesund in unserer Gesellschaft“**, veranstaltet das Diakonische Werk Breisgau-Hochschwarzwald in Kooperation mit der Friedrich-Husemann Klinik einen Filmabend. Am **10.10.2022** wird in den Räumlichkeiten des **Haus Demants** um 18.30 Uhr eine Dokumentation gezeigt, welche Einblicke in die Lebenssituation von Menschen mit einer psychischen Erkrankung gibt. Bei der anschließenden Frage- und Diskussionsrunde stehen den Besucher*innen Frau Dr. von Maydell (ärztliche Leitung der Friedrich-Husemann-Klinik) und Jürgen Maurer (Fachbereichsleitung Gemeindepsychiatrischen Dienste/EGH, Diakonisches Werk) als Gesprächspartner*in zur Verfügung, um Eindrücke, Erfahrungen und Fragen gemeinsam zu besprechen und in Austausch zu kommen.

Beginn: **18:30 Uhr** Ende gegen **20.00 Uhr**

keine Anmeldung erforderlich, die Veranstaltung ist kostenlos.

Treffen der Gruppe Krümel (14-tägig)

Dienstag, 04. Und 18. Oktober um 18 Uhr

Kontakt und Information: Martina Hog – Telefon 07661 62119 und Carolin Saitre: 0761 69655073

Gedächtnistraining

Dienstag, 11. und 25. Oktober um 13:30 Uhr

Kontakt: Martina Meier – Telefon 07661 1590

Bewegung, Entspannung und Spiele für ALLE

Dienstag, 18. Oktober um 13:30 Uhr

Kontakt: Liselotte Tritschler – Telefon 07661 999 05

Mittwoch, 12. Oktober um 14 Uhr: Musikalische Unterhaltung + Volksliedersingen

mit Klaus Birkenmeier

Aktiver Kreativnachmittag

Aktives und kreatives Gestalten im Haus Demant, in der Malwerkstatt, im Garten und am Kaffeetisch für ALLE (Erika Graf)

Donnerstag, 13., 20. und 27. Oktober um 13:30 Uhr

Kontakt: Christel Kehrer – Telefon 07661 90 53 12

Offener Freitags-Treff

Freitag, 7, 14., 21. und 28. Oktober um 13:30 Uhr:

Spielesachmittag

Senioren sind herzlich willkommen!

Kontakt: Liselotte Tritschler – Telefon 07661 999 05

Kneipp Verein Kirchzarten e.V.

Der Kneippverein Kirchzarten e.V. bietet ein neues Trainingsprogramm für die jungen älteren Damen und Herren und auch für Paare an. Gemeinsam wollen wir mit Spaß an der Bewegung unsere gesamte Muskulatur des Haltungs- und Bewegungsapparates kräftigen und das Körperbewusstsein schulen, um Fehlhaltungen entgegenzuwirken. Atem und Entspannungsübungen runden die Stunde ab.

Kursbeginn: Donnerstag, 06.10.22, 18.00-19.00 Uhr

Ort: Turnhalle Grundschule Kirchzarten

Kosten: 23 EUR für Mitglieder, 30 EUR für Nichtmitglieder, 5 Termine

Anmeldung: Frau Sigrid Enming, Telefon: 017635422628

Vortrag: „Seelenfutter – Stark. Gesund. Genussvoll. Lerne deine Ernährung zur Quelle deiner Lebensenergie zu machen“ Frau Isabel Ernst, Ernährungsberaterin, Achtsamkeits- und Entspannungstrainerin

11.10.2022, Dienstag, 19:30 Uhr, Hotel-Restaurant Fortuna

Im hektischen Alltag unserer Zeit verlieren wir schnell die Verbindung zu uns selbst, unserer Lebensenergie. Das Ergebnis ist Stress, Nährstoffmangel, Unzufriedenheit und Krankheit. Aber das muss nicht so sein. Die Lösung liegt in der Verbindung von Ernährung und Achtsamkeit, die es uns möglich macht, unsere Lebensenergie zu stärken und uns einen neuen Quell an Freude, Gesundheit und Erfüllung zu eröffnen.

In diesem Vortrag tauchen wir tief in die Themen Ernährung und Achtsamkeit ein, beleuchten ihre Vorteile für unsere Gesundheit und finden heraus, wie wir uns die Macht der Ernährung zunutze machen können. Theoretischer Input, praktische Übung und offene Diskussionsmöglichkeiten garantieren einen abwechslungsreichen Abend.

Eintritt: frei für Mitglieder, Euro 5,00 für Nichtmitglieder

<http://www.kneippverein-kirchzarten.de/>



PRIMO-RÄTSELPASS

SILBENRÄTSEL

Aus den Silben **al - ant - bau - be - be - brief - den - di - dig - ein - fae - fi - fluss - fueh - ga - ga - ge - ge - ge - gel - gur - haut - heit - hig - horn - kas - keit - ko - kom - kund - lauf - li - li - men - mer - merk - mit - moe - ne - nisch - ons - pferd - quit - ral - ren - rung - schaf - schei - se - spar - spar - stoff - streik - sund - ta - tau - te - telt - ter - ter - tie - tor - un - un - ver - vo - war - wei - wiss - wuer - zell - zim** sind 22 Wörter zu bilden, deren vierte und achte Buchstaben, beide von oben nach unten gelesen, ein Zitat von Günter Wallraff ergeben.

1. Darsteller lustiger Rollen
2. ein Haustier
3. flugunfähiges, gefiedertes Tier
4. Startphase
5. landesweiter Arbeitsausstand
6. abgestorbene Hautschicht
7. Karriere machen
8. Papiergrundstoff
9. Schiffsbugverzierung
10. anspruchslos
11. Begabung, Talent
12. seltsam
13. krank machend
14. Sicherheit
15. Raum in der Arztpraxis
16. Panzerechse
17. ein Geldinstitut
18. Empfang bestätigen
19. Späher
20. jäh, plötzlich
21. anspruchslos
22. afrikanischer Dickhäuter

Lösung: 1. Komoediant, 2. Brieftaube, 3. Laufvogel, 4. Einfuehrung, 5. Generalstreik, 6. Hornhaut, 7. Weiterkommen, 8. Zellstoff, 9. Galionsfigur, 10. bescheiden, 11. Faehigkeit, 12. merkwuerdig, 13. ungesund, 14. Gewissheit, 15. Wartezimmer, 16. Alligator, 17. Bausparkasse, 18. quittieren, 19. Kundschafter, 20. unvermittelt, 21. spartanisch, 22. Flusspferd – „Oeffentlichkeit ist der Sauerstoff der Demokratie.“



1- bis 2-Zi.-Whg. in Buchenbach

(ca. 35-60 qm, gerne m. Balkon/Terrasse) in freundl. und ruhiger Umgebung ab sofort zur längerfr. Miete **gesucht**. Ich bin 48 J., w, alleinst., NR, ruhig, zuverlässig und freue mich auf Ihr Angebot.

Nachrichten bitte an wohnen-in-buchenbach@gmx.de oder 0176 - 95 15 30 38.



PRIMO-SERVICE

WIR SIND FÜR SIE DA!

Haben Sie ein besonderes Anliegen?
Benötigen Sie ausführliche, persönliche Beratung?

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11

Fax 0 77 71 / 93 17 - 40

Mo. – Do. 8 – 17 Uhr, Fr. 8 – 12 Uhr



Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Kaffeemaschinen Werkstatt

Mo - Fr 8 - 16 Uhr | 07661 - 9796050 | 79199 Burg Birkenhof | Burger Platz 2



Geflügelverkauf, Mo., 10.10.22 und 14.11.22

13.25 Uhr Buchenbach Feuerwehrhaus

Renchtalgeflügelhof Bienek, Oberkirch, Tel. 07802/74 46

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi

Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

AUF DER SUCHE?

Wussten Sie...

... dass Sie auf www.primo-stockach.de
alle Anzeigenteile der Heimatblätter auch
ONLINE lesen können?





Immobilienverkauf?

Gerne unterstütze ich Sie.
Tel: **0179 - 975 21 15**
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
a.baum@baum-immobilien.de



Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

ACHTUNG ZAHNGOLD

Kaufe Bernsteinschmuck, Modeschmuck, Goldschmuck, Silberschmuck u. Münzen, Zinn und versilbertes Besteck, zahle bar, komme gleich.
Tel. 0173 / 98 55 44 6 oder 0761 / 456 782 6

Getränkhandel Peter Hättich

HEIMDIENST - FESTBELIEFERUNG - GASTROSERVICE

Jörgleweg 15 79271 St. Peter
☎ 0 76 60 / 3 83 Fax 07660 / 472

bestellung@getraenke-haettich.de
Bei uns erhalten Sie Propangas
und CO₂ Zylinder
www.getraenke-haettich.de



Abholzeiten: Freitag 16:00 - 18:15 Uhr und Samstag 10:00 - 12:30 Uhr

Wir suchen Mitarbeiter (m/w/d) Teilzeit und auf Minijob-Basis für Auslieferungs- und Lagertätigkeiten mit Führerschein Kl. B

Wir freuen uns auf Ihren Anruf Tel. 07660 - 383
oder kommen Sie einfach vorbei!

Liefergebiet: Eschbach, Stegen, Unteribental, Buchenbach,
Wagensteig, St. Märgen, Bretnau, Jostal, Waldau, St. Peter



BITTE BEACHTEN!
**Ihre Anzeige soll in
KW 40 erscheinen?
Dann buchen Sie einen
Tag früher!**

Aufgrund des Feiertags
„Tag der Deutschen Einheit“
am Montag,
03. Oktober 2022
werden alle Blättle einen Tag
früher ausgeliefert.


Bei Kombinationen, Landkreisen und
Wirtschaftsräumen muss Ihre Anzeige
für KW 40 spätestens am
Do, 29.09.22, 9 Uhr im Verlag eingehen.



Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
☎ 07771 9317-11 ✉ anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

Wir werden 40 und sagen „DANKE“ mit „O'zapft is...“



Dazu laden wir zu einem Umtrunk am
Samstag, den 15.10.2022 von 10.00 - 14.00 Uhr
in die Hauptstraße 31 in Oberried ein.

Wir sind vom 31.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022 im Praxisurlaub.

Die Vertretung in dieser Zeitspanne erfahren Sie
unter der Nummer 07661/26 66.

Medizinisches Personal für Praxis und privat gesucht.
Unser Team freut sich auf Ihre Bewerbung

Dr. Assia Kemih-Dreves
Hauptstraße 31, 79254 Oberried



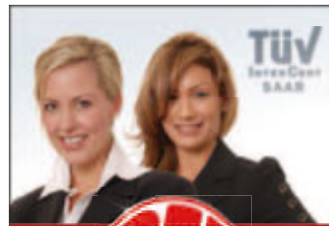

SERVICE RUND UM DIE UHR

ONLINE ANZEIGE BUCHEN: WWW.PRIMO-STOCKACH.DE

Buchen Sie mit dem Online-Kalkulator bequem
Ihre Anzeige und berechnen Sie direkt den Preis.



Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:
☎ Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11
✉ anzeigen@primo-stockach.de

Über 50 Filialen

Für unsere Spielhalle in
Kirchzarten,
Hauptstr. 28
suchen wir Servicepersonal
in Teilzeit für den
Wechseldienst an allen
Wochentagen.

– Was wir Ihnen bieten –
Sonderzuschläge
Kinderbetreuungszuschuss
Prämien & Incentive Reisen
Betriebl. Altersvorsorge

Tel. Bewerbung Mo. - Fr. 9-16 Uhr
07666 - 88 48 550
01511 - 14 51 220
www.play-point.net
kontakt@hami-automaten.de